

WELTANSCHAUUNG

Fachbereich für Religions- und Weltanschauungsfragen

Hexenglaube und Hexenverfolgung in der abendländischen Geschichte

1/2008

Die Tagung „Neue Hexen: Zwischen Kult, Kommerz und Verzauberung“, zu der wir zusammen mit der Katholischen Erwachsenenbildung und dem Bischöflichen Schulreferat eingeladen hatten, bestand aus zwei Teilen:

Dr. Pöhlmann, wissenschaftlicher Referent bei der EZW, stellte das Thema „Neue Hexen zwischen Esoterik und Neuheidentum“ dar (vgl. Materialdienst 2 / 2007).

In dem hier vorliegenden Materialdienst will der Augsburger Diözesanhistoriker Dr. Walter Ansbacher – wie er selbst schreibt – „auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage einen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, wer die sogenannten Hexen in der Vergangenheit waren und warum sie überhaupt verfolgt und getötet wurden. Zugleich geht es auch darum, herkömmliche Volksmeinungen und Vorurteile einmal kritisch zu hinterfragen und stattdessen die mit den Jahren weiterentwickelten Sichtweisen vorzustellen. Denn veränderte Ansätze in der Systematik sowie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit haben die historischen Hexenverfolgungen in den letzten Jahren in ein neues Licht gerückt.“

Dabei vermittelte Dr. Ansbacher an unserem Studientag den interessierten Zuhörern die Erkenntnis, dass „Hexenprozesse keineswegs ein von der Obrigkeit oktroyiertes Phänomen“ waren, sondern „die treibenden Kräfte der Verfolgung sind nicht selten in den städtischen und ländlichen Mittelschichten zu suchen“. Gleichzeitig verdeutlichte er: „moderne Hexen“ können sich nicht auf altes Geheimwissen weiser Frauen berufen, die angeblich wegen dieses Wissens von der damals herrschenden Männerwelt verfolgt wurden.

Der vorliegende Beitrag ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Zum Begriff „Hexe“
2. Die Entstehung der Hexenverfolgung
3. Das weltliche Strafverfahren
4. Der Neubeginn der Hexenverfolgungen nach der Reformation
5. Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen 1585-1630
6. Widerstand und Ende
7. Traditionelle Irrtümer
8. Resümée

Wir danken Herrn Dr. Ansbacher herzlich dafür, dass er für den hier vorliegenden Materialdienst seinen Beitrag überarbeitet und zur Verfügung gestellt hat.

Kludia Hartmann

„...weil sie bey meniglich oder vill Hexenwerch halben verdecktig seyen“ Hexenglaube und Hexenverfolgung in der abendländischen Geschichte*

Zu den sensiblen Themen der Geschichtsschreibung gehört zweifellos das Phänomen der historischen Hexenverfolgungen und -prozesse. Denn diese waren eine der schlimmsten, von Menschenhand angerichteten Katastrophen und bleiben bis heute ein bestürzendes Kapitel der europäischen Geschichte. Trotz und vielleicht gerade wegen ihres katastrophalen Charakters sind die frühneuzeitlichen Hexenjagen immer noch ein großes Faszinosum, das sich in einer Unzahl von Literatur niederschlägt. Die Veröffentlichungen der modernen Hexenforschung vermehren sich fast täglich und kommen gemeinsam mit Wiederabdrucken längst überholter „Hexenliteratur“ auf den Markt. Nicht weniger intensiv befassen sich fundamental-feministische, esoterische und neuheidnische Zirkel mit den vermeintlichen Hexen und manch einer davon meint gar, Geschichte müsse man nicht erforschen, sondern erfühlen. Ferner ist festzustellen, dass sich nirgendwo im Bereich der Geschichte mehr Amateure und Dilettanten an einem Gegenstand versucht haben und immer weiter versuchen, dass kaum wo mehr Unsinn literarischen Niederschlag gefunden hat als gerade auf diesem Gebiet. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden hier oftmals nur interessengeleitet aufgegriffen, meistens jedoch völlig ignoriert oder abgelehnt. Daher verwundert es nicht, wenn in Film und Fernsehen, historischen Romanen und Internetseiten immer noch mit großer Hartnäckigkeit die alten Klischees, Vorurteile und Fehleinschätzungen über die historischen Hexenverfolgungen verbreitet werden, die sich - provozierend formuliert - in dem folgenden Satz zusammenfassen lassen:

Kirche und Staat hätten, motiviert von einer aggressiven Frauenfeindlichkeit, im Mittelalter zumeist rothaarige und besonders hübsche oder alte und besonders hässliche, insgesamt fast neun Millionen Frauen, vorzugsweise Hebammen und Heilerinnen, von lüsternen und perversen Inquisitoren als Hexen verfolgen, foltern und verbrennen lassen, um damit die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft zu disziplinieren, ihr geheimes Wissen um Heilkunde, Verhütung und Abtreibung auszurotten und sie gleichzeitig aus dem Berufsleben zu vertreiben, um Männer, nicht zuletzt Ärzte, von unerwünschter Konkurrenz zu befreien.

Eine solche naive Reduzierung der Geschichte ruft natürlich den Widerstand der professionellen Historiker hervor, die ihr Gewerbe aufgeben müssten, wenn sich jeder seine Vergangenheit in so direkter Form selbst konstruieren würde. Aber gegen solche, allenfalls mit Halbwahrheiten geschmückten mythologischen Eigeninterpretationen, hat es die wissenschaftliche Erforschung der Hexenprozesse mit ihren vielschichtigen, keine einfachen Erklärungen anbietenden und oftmals auch divergierenden Ergebnissen verständlicherweise schwer, in der breiten Öffentlichkeit gehört und rezipiert zu werden.

Der nachfolgende Überblick will dieses Anliegen aufgreifen und auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage einen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, wer die sogenannten Hexen in der Vergangenheit waren und warum sie überhaupt verfolgt und getötet wurden. Zugleich geht es auch darum, herkömmliche Volksmeinungen und Vorurteile einmal kritisch zu hinterfragen und stattdessen die mit den Jahren weiterentwickelten Sichtweisen vorzustellen. Denn veränderte Ansätze in der Systematik sowie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit haben die historischen Hexenverfolgungen in den letzten Jahren in ein neues Licht gerückt.

Was die neuere Hexenforschung nunmehr auszeichnet, ist das Gespür für eine größere Komplexität der historischen Wirklichkeit, das Stellen neuer Fragen, die Bereitschaft zur

* Die nachfolgende Abhandlung über die historische Hexenverfolgung bildete den Leitfadern für einen gleich lautenden Vortrag auf einer Tagung des Fachbereichs für Religions- und Weltanschauungsfragen am 23. März 2007.

Diskussion, zu Methodenbewusstsein und zu methodischer Offenheit. So haben beispielsweise früher betonte Bedingungen wie etwa die christliche Dämonenlehre, der römische Inquisitionsprozess, die legale Tortur im Strafverfahren, frauenfeindliche Phantasien von Klerikern oder fiskalische Absichten des Staates an Erklärungswert verloren. Stattdessen hat die neuere Wissenschaft gerade erst begonnen, beispielsweise die nicht zu unterschätzende aktive Rolle der Bevölkerung zu entdecken. Erik Midelfort und Wolfgang Behringer haben als Vorreiter der modernen Hexenforschung in ihren beispielhaften Regionalstudien dafür eine Grundlage geschaffen. Die Arbeiten dieser beiden Historiker stehen für den neuen Aufbruch in der Hexenforschung, der seit der Mitte der siebziger Jahre zu einer stetig wachsenden Zahl von neuen Untersuchungen geführt hat. Die an diesem Prozess Beteiligten schufen sich schließlich in dem 1985 gegründeten Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) ein internationales Forum mit jährlichen Fachtagungen, auf dem sie ihre Arbeiten vorstellen, Ergebnisse austauschen und neue Fragestellungen entwickeln konnten. Ein den heutigen Publikations- und Recherchemöglichkeiten angepasstes Forum hat die Hexenforschung jetzt auch in dem Internet-Portal „www.historicum.net“ an der Universität München gefunden.

Im Rückgriff auf diesen ausgewiesenen Expertenkreis soll in der anschließenden Darstellung zuverlässig sowie objektiv der neueste Stand der wissenschaftlich gewonnen Erkenntnisse wiedergegeben werden, die zudem international wie auch interdisziplinär, d.h. im Austausch mit anderen Fächern unangefochten in allgemeiner Übereinstimmung stehen.

1. Zum Begriff „Hexe“

Der Glaube an Hexen und Zauberer gilt in der anthropologischen Forschung quer durch die Zeiten und Kulturen als ein weit verbreitetes Phänomen. Bis in die Gegenwart sind Menschen überzeugt, dass bestimmte Personen mit Hilfe von bösen Mächten durch Zauberei und Magie schädliche Wirkungen hervorrufen können.

In der Antike, im christlichen Mittelalter, ja bis in die Neuzeit hinein waren gute und böse Geister, Elfen, Feen, Kobolde und Dämonen fester Bestandteil des täglichen Lebens, mit deren Hilfe die Menschen das Rätsel der Welt zu lösen versuchten. Die Ursachen von Krankheit, Sterben und langem Siechtum, von Dürre, Hagel, Kinderlosigkeit und anderen Schicksalsschlägen suchten sie in geheimnisvollen Kräften. Sie wussten wenig von den empirischen Vorgängen ihrer Welt, in der sie lebten, und waren daher um so eher bereit, übernatürlichen Erklärungen zu glauben. Vor allem in Augenblicken großer Hilflosigkeit nahmen Angehörige aller Schichten und Altersklassen Zuflucht zur Magie. Mit Hilfe von Opfergaben, Zaubersprüche und Segenssprüchen versuchte man, die geheimnisvollen, kosmischen Mächte zu beeinflussen und günstig zu stimmen. Der Volksglaube ging dabei von der Vorstellung aus, dass jeder, der mit den übernatürlichen Mächten in Verbindung stand, sein Wissen zum Nutzen und zum Schaden der Menschen einsetzen konnte. Gefürchtet war dabei die Unheil bringende Schwarze Magie. Diese diente allein dem Nachteil von Mensch und Tier.

Die historische Hexe stand immer in Verbindung mit schwarzer, verderblicher Magie. Angeblich nutzte sie ihre übernatürlichen Fähigkeiten, um Mensch und Tier Schaden anzuhexen. Durch Berührung, Anblasen oder den so genannten bösen Blick konnte sie großes Unheil auslösen, Krankheiten verursachen, ja sogar den Tod bringen. Der Fluch aus dem Mund einer Hexe bedeutete unweigerlich eine Katastrophe. Für diese böartigen Taten kennt das Lateinische den Begriff *maleficia*. Und mit genau diesem Wort bezeichnen die gelehrten, in lateinischer Sprache abgefassten Traktate der Frühen Neuzeit die Hexen selbst.

Fällt das Wort „Hexe“, so assoziiert man dieses wahrscheinlich zunächst mit der Kunstgestalt der *Märchenhexe* der Gebrüder Grimm, beispielsweise aus Hänsel und Gretel, die uns aus

Kindertagen wohl vertraut ist: an jenen Typus der alten Frau mit rotgeränderten Triefaugen und krummer Nase, die gebückt am Stock einher humpelt, auf deren Schulter ein schwarzer Rabe oder Kater hockt. Meist ist sie im Inneren des Waldes beheimatet, verbunden und vertraut mit dem geheimnisvollsten und unheimlichsten Teil der Natur. Sie spricht mit den Tieren und kennt die Kräfte der Kräuter. Oft lockt sie vor allem verirrte Kinder mit vorgetäuschter Freundlichkeit in ihr Knusperhäuschen, um sie zu töten und zu verzehren.

Eine andere Phantasieform der Märchenhexe ist die böse Stiefmutter, deren Hass sich gegen ganz bestimmte Personen, besonders gegen ihre Stiefkinder richtet.

Bei den so genannten *Hexensagen* sind ebenfalls zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: In einem Fall ist die „Hexe“ entstanden aus Gestalten einst selbständiger Sagenruppen, die die Züge der Hexen annahmen oder deren Eigenschaften den Hexen beigefügt wurden. Zu nennen sind die Wind- und Wetterhexen, die aus alten Gewitterdämonen entstanden, oder - im anderen Fall - die Sagen von bösen Hausgeistern, vom Werwolf als männliche Hexe, von Alp und Trude.

Bereits dieser kurze Überblick über Märchen und Sage, die wesentliche Elemente des Hexenbegriffes im Volksglauben, wie das Vertrautsein mit der Natur und den Tieren, Verwandlung von Menschen in Tiere, Kindermord, Kannibalismus und Schadenzauber jeglicher Art an Natur, Vieh und Mensch, widerspiegeln, macht deutlich, dass der Begriff „Hexe“ ein Sammelbegriff ist, der Elemente aus ganz verschiedenen Kulturbereichen in sich vereinigt. So sind orientalische Einflüsse, altindische, altpersische und altägyptische Religionssysteme, außerdem keltischer, germanischer und slawischer Zauber- und Gespensterglauben, nicht zuletzt auch die Mythologie der griechisch-römischen Antike von entscheidender Bedeutung für das Bild der Hexe geworden.

Die älteste, erstmals im 10. Jahrhundert verwendete Wortform für „Hexe“, das süddeutsch-alemannische *haga-zussa* oder *hage-zusse* war ein Tabuname, der von *hag*=Zaun sowie *zussa*=Weib abgeleitet soviel bedeutet wie „*Zaunreiterin*“, d.h. „*die vom ‚hag‘, also der Gehöfteinfriedung aus Schadenstiftende*“. Nach dieser frühgermanischen Vorstellung war die Hexe ein kindermordendes, menschenfressendes, hässliches, an der Grenze eines Grundbesitzes in einer Hecke sitzendes altes Weib. Die uns heute geläufige Bezeichnung „*hegxe*“ erscheint erstmals 1419 in deutschsprachigen Gerichtstexten.

2. Die Entstehung der Hexenverfolgung

Während der Phase ihrer Ausbreitung in der Spätantike und im frühen Mittelalter war die christliche Kirche allenthalben mit anderen Glaubensformen konfrontiert. In Europa trafen die Missionare des frühen Christentums zunächst auf die Glaubensvorstellungen der keltischen, germanischen und slawischen Völker, die neben einigen Hauptgottheiten eine Vielzahl von Neben- und Lokalgöttern kannten. Der Umgang mit diesen nichtchristlichen Vorstellungen war für sie nicht gerade einfach. Denn mit dem universalen Heilsanspruch des Christentums waren konkurrierende Kulte unvereinbar, besagte doch das Erste, alttestamentliche Gebot: Du sollst keine anderen Götter neben mir haben!

Im Frühmittelalter stellte sich den Missionaren eine geradezu herkulische Aufgabe, sollten sie doch nicht nur Anhänger gewinnen, sondern alle anderen heidnischen Kulte und Religionen ersetzen. Gemeinsam war allen germanischen Völkern der Glaube an die Kraft der Zauberei, und damit verbunden auch der schädlichen Zauberei. Dieses Vertrauen in die Magie, das früher schon in der Hochkultur des Römischen Reiches gesetzlich unter Strafe gestellt werden musste, teilten sie mit den benachbarten keltischen und slawischen Völkern. Nicht nur die Dekrete Karls des Großen (768-814) aus dem 8. Jahrhundert, sondern alle germanischen Volksrechte kannten Bestimmungen gegen Zauberei, beispielsweise die *Lex Baiuvariorum*, welche eine Form der zauberischen Ernteschädigung unter Strafe stellte. Doch trotz der

permanenten und harten Gegnerschaft gelang es weder, die ungewollten magischen Praktiken der Bevölkerung abzustellen, noch die teilweise absurden Volksglaubensvorstellungen zu beseitigen. Immer wieder stieß man in Erzählungen auf Menschen, die angeblich ein Bündnis mit Dämonen eingingen, um in den Besitz besonderer Macht zu gelangen. Beispielsweise der für den Hexenglauben später so bedeutsame Mythos der verzauberten Frau, die nachts als Begleiterin der düsteren Göttin Diana durch die Luft fliegt, hatte antike Tradition und lebte im germanischen Kulturgut immer noch weiter. All diesen heidnischen Unsinn sollten die Bischöfe so gut wie möglich abstellen. So wurden diese magischen Glaubensvorstellungen lediglich als bloße Einbildungen abgetan und unter vergleichsweise milde Strafen d.h. einfache Kirchenbußen gestellt.

Theoretische Grundlage dafür bildete der so genannte Canon Episcopi, ein bischöfliches Edikt der Karolingerzeit und eine der berühmtesten mittelalterlichen Textstellen geistlicher Provenienz aus dem 9. Jahrhundert. Dieser Codex beschäftigte sich mit dem Volksglauben an Magie und Zauberei und erklärte diesen offiziell für nichtig, unwirksam und als Ausdruck reinen Aberglaubens. Magie und Zauberei wurden mit dem Heidentum identifiziert und als Überbleibsel desselben definiert, während das christliche Abendland als Ort von Vernunft und Glauben gesehen wurde.

Dass Pogrombewegungen gegen Zauberer oder Hexen trotzdem schon damals größere Ausmaße annehmen konnten, verdeutlicht die berühmte Gewitterpredigt des Bischofs Agobard von Lyon (769-840), in welcher er die Häufigkeit der Lynchjustiz gegen vermeintliche Wettermacher sowie die Tötung von Zauberern, die man für das große Viehsterben von 810 verantwortlich machte, heftig anprangerte. Ferner ermahnte Papst Gregor VII. (1073-1085) im Jahr 1080 den Dänenkönig Harald (+846) wegen des Brauches, alte Frauen und Priester für Stürme und Krankheiten verantwortlich zu machen und auf grausame Weise umzubringen. Im Jahr 1090 wurden bei Freising gegen den Willen der Kirche drei Wettermacherinnen am Isarstrand verbrannt, wobei vieles an diesem Vorgang an die späteren Hexenprozesse erinnert.

Generell ist zu beobachten, dass zu dieser Zeit die Unterdrückung des Wunsches nach Hexenverfolgung durch Kirche oder Staat bei gleichzeitigem starken Hexenglauben in vielen Teilen Europas zu Akten von Lynchjustiz durch das gemeine Volk geführt hat. Dies trifft für den Alpenraum ebenso zu wie für Skandinavien oder das orthodoxe Rußland.

Demnach war die eigenmächtige Tötung von Zauberern und Hexen während des größten Teils der Geschichte von der Gesellschaft nicht gestattet und daher illegal. Umso mehr bedrückt und verwundert es aus heutiger Sicht, dass in einem definierbaren Zeitraum von 350 Jahren die Hinrichtung von Menschen, die angeblich durch Magie und Zauberei mit dem Bösen in Verbindung standen, prinzipiell legalisiert und in so systematischer Weise betrieben wurde, dass sie sich heute zum Gesamtbild einer ganzen Verfolgungsperiode addieren lassen. Dieses Zeitalter der legalen Hexenverfolgungen begann in Europa um 1430 und endete um 1780. Der Verfolgungszeitraum lag in seinem Schwerpunkt also nicht im „finsternen Mittelalter“, sondern in der Frühen Neuzeit.

Ab einem bestimmten Zeitpunkt unserer Geschichte galten nun die Hexen, die zuvor offiziell als Einbildung und Aberglaube abgetan wurden, plötzlich als Realität und bisher noch nie gekannte Bedrohung. Konkret gesagt entwickelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein ganz neues Bedrohungsszenario von einer im Geheimen agierenden, schadenstiftenden Hexensekte mit der wahnwitzigen Vorstellung von einer vom Teufel geleiteten Verschwörung gegen das ganze Christentum.

Diese Erfindung von gelehrten Theoretikern und dem damit verbundene tragischen Wandel der Hexerei zum *crimen exceptum* also zum Ausnahme- bzw. Superverbrehen war vor allem ein Ergebnis der damaligen kirchlichen Ketzerverfolgung. Seit dem 13. Jahrhundert hatten sich immer mehr die kirchlichen Verfahren gegen Anhänger häretischer Sekten wie Katharer, Waldenser und Albigenser, die mit ihrem dualistischen Weltverständnis die kirchliche Lehre

ablehnten und die päpstliche Autorität leugneten, gehäuft. In der Verfolgung dieser sich rasch verbreitenden ketzerischen Bewegung wurden dann auch jene Strukturen entwickelt, welche später die organisierte Hexenverfolgung einleiteten, nämlich die der so genannten Inquisition: Vom Papst ernannte Inquisitoren, meist Theologen aus dem neu gegründeten Dominikanerorden, oder aber auch Franziskaner, ermittelten nun von Amts wegen (ex officio) gegen die Glaubensabtrünnigen. Verdächtige wurden in einem ausgeklügelten Vernehmungsverfahren ihrer Häresie überführt, wobei auf dem IV. Laterankonzil 1215 der Einsatz der Folter als letztes Mittel der „Wahrheitsfindung“ im Inquisitionsverfahren gebilligt wurde.

Die während der Ketzerprozesse aus den Verhören gewonnenen Informationen ließen schließlich eine immer größer werdende Panik und Furcht vor einer konspirativen Verschwörung entstehen. Denn in den Geständnissen war wiederholt die Rede von angeblichen Teufelsanbetungen, nächtlichen orgiastischen Zusammenkünften, Huldigungsritualen an den bösen Geist und Kinderopfern. Daraus entwickelte sich die feste Überzeugung von einer rituellen Teufelsanbetung durch die Ketzersekten. Zugleich erkannte man in diesen umhergeisternden Vorstellungen Parallelen zum Hexenglauben. Ketzerei und schwarze Magie verschmolzen dabei immer mehr und so bedurfte es Ende des 14. Jahrhunderts dann nur noch wenig bis zur Unterstellung, die Zauberer würden wie die Ketzer regelrechte Sektengruppierungen bilden und an geheimen Treffen teilnehmen, um dort dem Teufel zu huldigen.

Während es in den Anfängen also deutliche Unterschiede zwischen Ketzerei auf der einen und Zauberei auf der anderen Seite gab, vermischten sich die Begriffe im Zuge der Ketzerverfolgungen und waren schließlich austauschbar. Ketzer, Hexen und Zauberer wurden ein und derselben Verbrechen beschuldigt. Papst Johannes XXII. (1316-1334) setzte 1326 mit der Bulle „Super illius specula“ die Hexerei endgültig mit der Ketzerei gleich, womit die Kirche die Verfolgung des Hexenwesens nun zu einer verpflichtenden Aufgabe machte. Und so wurde ein neues Verbrechen geschaffen, das nun die Hexerei als schweres Bandendelikt definierte.

Ganz entscheidend für das Ausmaß der kommenden Hexenverfolgungen war aber, dass anstelle des bisherigen traditionell begriffenen Hexenwesens gleichsam ein hypothetisch völlig neuer Hexenbegriff zusammengebaut wurde. Eine der theoretische Grundlagen für dieses veränderte Hexenbild hatten früher schon Theologen wie Augustinus (354-430) und Thomas von Aquin (1225-1274) in ihrer Lehre vom Dämonen- bzw. Teufelspakt entwickelt. Nach Augustinus ließ jede Art von Zauberei und abergläubischer Handlung auf ein Bündnis mit den Dämonen schließen. Auch eine geschlechtliche Verbindung zwischen Mensch und Teufel die sog. Teufelsbuhlschaft sei möglich. Thomas von Aquin hat dann diese zu seinen Lebzeiten bereits fast 900 Jahre alte augustinische Dämonologie wieder aufgegriffen und wissenschaftlich verschärft. Danach war bei jeder Art von Magie der Teufel im Bunde und ein zu ahndendes Religionsdelikt.

Unter Wiederbelebung dieser alten Dämonologie wurde um 1400, also wiederum 150 Jahre nach Thomas v. Aquin, von damaligen Theologen nunmehr eine systematische Hexenlehre konstruiert, die den sog. kumulativen oder elaborierten Hexereibegriff schuf. Diese Begriffsdefinition, die nun klar umschrieb, was eine Hexe zur Hexe machte, bestand aus fünf Komponenten. Dazu gehörte der theologisch notwendige klassische Teufelspakt, der strafrechtsrelevante Schadenzauber, die bereits von Thomas von Aquin sanktionierte geschlechtliche Vermischung der Hexen mit den Dämonen (Teufelsbuhlschaft) sowie der Flug durch die Luft (auch Nachtfahrt genannt) zum Besuch des sog. Hexensabbats, also einer großen Hexenversammlung. Mit dieser klaren Umschreibung war der Hexenglaube kein volkstümlicher Wahn mehr, sondern offiziell anerkannte Überzeugung.

Der Dominikaner Johannes Nider (+1438) aus Isny im Allgäu fasste diese Vorstellungen in dem um 1437 entstandenen Werk *Formicarius* systematisch zusammen und charakterisierte

das neue Hexenwesen als Laster, das im Berner Oberland etwa um 1375 aufgetaucht sei. Dieses dämonologische Traktat gehörte von nun ab zu den verbreitetsten Produkten dieser Gattung und wurde 1475 als eines der ersten gedruckt. Schauplatz der Entstehung des „Superverbrechens“ der Hexerei waren demnach die Länder des ehemaligen Herzogtums Savoyen, heutige Westschweiz, zu denen das ganze Gebiet um den Genfer See gehörte. Um 1430 finden wir aus dieser Region erste Berichte über größere Hexenverfolgung. Von diesem Epizentrum aus verbreitete sich die Hexenvorstellung dann in verschiedene Richtungen, wo sie jeweils neu entdeckt wurde. Auf dem Baseler Konzil (1431-1437), auf dem sich die hervorragendsten europäischen Gelehrten und Theologen trafen, konnte die Lehre von diesem neuen, bisher unbekanntem Verbrechen enorme Breitenwirkung entfalten. Es bedurfte allerdings noch vieler Jahre, bis sich dieser kumulative Hexenbegriff und die Bereitschaft zur Durchführung von Hexenprozessen in Deutschland durchsetzten. Erst 1481-85 kam es in der südschwäbischen Reichsstadt Ravensburg zur ersten größeren Hexenjagd mit einzelnen Hinrichtungen.

Die frühen Hexenprozesse waren also eine Fortsetzung des inquisitorischen Verfahrens. Die Ketzerverfolgung, die zunächst ein rein kirchliches Problem war, hatte sich dabei aber immer weiter auf den weltlichen Bereich ausgedehnt und entzog sich immer mehr seines Ursprungs. Seit der Ketzergesetzgebung Kaiser Friedrichs II. (1220-1250) von 1238/39 war für das gesamte Reich die Verbrennung als weltliche Strafe für Anhänger von Ketzersekten vorgesehen. Todesstrafen vollstreckten aber nicht die kirchlichen Vertreter, sondern weltliche Amtsträger. In der Frühen Neuzeit waren es dann immer mehr die weltlichen Gerichte, die sich der vermeintlichen Hexensekte annahmen und gegen sie gerichtete Prozesse durchführten. Die sich zentralisierenden Staaten beschnitten in diesen Fällen zunehmend die kirchliche Kompetenz und erklärten das *maleficium* zu einem weltlichen Verbrechen.

Eine ideologische Verschärfung dieser ersten, vorreformatorischen Hexenverfolgungen bildete in Deutschland das von den beiden Dominikanern Heinrich Institoris (Kramer) und Jakob Sprenger 1487 verfasste, die Gemüter bis heute bewegende Buch „*Malleus Maleficarum*“, auch als „Hexenhammer“ bezeichnet. Es ist das bekannteste einer Reihe von zeitgenössischen Handbüchern über die Bekämpfung der Hexerei, das durch den Buchdruck in 29 weiteren Auflagen weite Verbreitung fand. Darin empörten sich die Verfasser über die ihrer Meinung nach selbst unter Geistlichen weit verbreitete Tendenz, das Hexenwesen zu verharmlosen, und über das ihrer Meinung nach zu laue Vorgehen der inquisitorischen Gerichte.

Der aus der elsässischen Reichsstadt Schlettstadt stammende Heinrich Kramer (Institoris) (1430-1505) propagierte seit seiner Ernennung zum Inquisitor für sämtliche Diözesen Deutschlands jene aktive Hexenverfolgung, die mit seinem Namen bis in die Gegenwart verbunden wird. Seine ersten Aktivitäten seit Anfang 1480 in Südwestdeutschland stießen jedoch auf so anhaltenden Widerstand, dass Kramer nach Rom reiste, wo er 1484 von Papst Innozenz VIII. die berühmte Bulle *Summis desiderantes affectibus* erwirkte, in der die Notwendigkeit der Hexeninquisition in Deutschland autorisiert und er zum päpstlichen Beauftragten ernannt wurde. Ausgestattet mit dieser Blankovollmacht versuchte Kramer auf seiner Rückreise 1485 in der Tiroler Hauptstadt Innsbruck eine Hexenverfolgung vom Zaun zu brechen. Brutaler Zwang, der unmäßige Einsatz der Folter, Verweigerung jeder Verteidigung und systematische Verdrehung der Aussagen der verhörten Frauen kennzeichneten dabei seine Prozessführung. Bürgerschaft und Geistlichkeit der Stadt sowie der Tiroler Adel sahen sich zum Einschreiten gezwungen. Der zuständige Bischof der Diözese Brixen Bischof Georg Golser (ca. 1420-1489) bezeichnete nach gründlicher Untersuchung den Hexen-Jäger gar als eine Person, die wegen hohen Alters „ganz kindisch“ geworden sei, suspendierte die Verfolgung und forderte den Inquisitor zum Verlassen der Diözese auf. Alle verdächtigten Frauen wurden daraufhin freigelassen. Die Regierung der Grafschaft Tirol ließ nach diesem Vorfall nie wieder eine Hexenverfolgung zu.

Aber die gescheiterte Innsbrucker Hexenverfolgung bildete für Kramer das Motiv für die Abfassung des berühmt-berüchtigten *Hexenhammers*, in dem er mit den Texten theologischer Autoritäten wie Augustinus oder Thomas von Aquin völlig willkürlich verfuhr. Trotzdem erregte dieses Werk großes Interesse, und die Erfindung des Buchdrucks trug erheblich zur Verbreitung bei. Der Schwerpunkt der öffentlichen Rezeption lag Anfang der 1490er Jahre, und es wird traditionell mit auf die Wirkung dieses Werkes zurückgeführt, wenn die Hexenverfolgungen in Mitteleuropa genau zu diesem Zeitpunkt einen ersten Höhepunkt erlebten.

Zum Ausmaß dieser vorreformatorischen Hexenverfolgungswelle, in deren Zeitraum nicht nur die bekannten Skandalprozesse gegen Jeanne d'Arc (ca. 1412-1431) und Agnes Bernauer (um 1410-1435) stattfanden, gibt es keine Schätzungen. Doch könnten sie den zeitgenössischen Andeutungen zufolge mehr als fünfhundert Personen betroffen haben.

Die darauf folgenden Jahrzehnte zwischen 1470 und 1520 waren von Krisen gekennzeichnet, für die eifrig nach Sündenböcken gesucht wurde. Auch wo - wie in den Schweizer Städten - kein päpstlicher Inquisitor auf der Bühne erschien, kam es dabei zu Todesurteilen wegen angeblicher „Hägxyrye“. Auch in Frankreichs Osten und Deutschlands Westen rheinabwärts bis in die Niederlande gab es deswegen bis Anfang der 1520er Jahre immer wieder kleinere Verfolgungen. Neben Nordspanien waren es ferner die Alpentäler Oberitaliens, in denen die vorreformatorischen Verfolgungen ihre volle Wirksamkeit entfalteten.

Widerstand gegen die Hexenjagd in dieser Zeit wurde zuerst sichtbar mit der 1505 publizierte Schrift *De lamiis, quas strigas vocant* des franziskanischen Philosophen Samuel de Cassinis OFM, welcher die Wirklichkeit des Hexenfluges, des Hexensabbats und damit die neue Hexenvorstellung unter Berufung auf den früheren Canon Episcopi in Frage stellte.

Waren es in Italien Humanisten und Politiker, in Deutschland Humanisten und Reformatoren, trat in Spanien die Inquisitionsbehörde selbst den Greueln entgegen. Auf einer 1526 nach Granada einberufenen Konferenz wurde beschlossen, in Hexenfragen sehr vorsichtig zu verfahren und dem Hexenhammer keine autoritative Bedeutung zuzugestehen.

3. Das weltliche Strafverfahren

Herr des Strafverfahrens in Fällen von Hexerei war seit dem 16. Jahrhundert nunmehr der Staat, nicht mehr die Kirche. Ab 1520 etwa war in Deutschland - ähnlich in Frankreich - die Hexenverfolgung als Erbschaft der Inquisition vollständig der weltlichen Gerichtsbarkeit zugefallen, auf die die Territorialfürsten wie Ritterschaft und Städte in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich Einfluss nehmen konnten. Dies hatte in seinen Auswirkungen eine stark regionalbezogene eigenständige Rechtsprechung zur Folge.

Das 1532 verabschiedete Strafrecht Kaiser Karls V. (1500-1558), die *Constitutio Criminalis Carolina*, die sog. *Peinliche Gerichtsordnung* bildete zwar im Reich die rechtliche Grundlage mit einem einheitlichen Strafrahmen für die Verfolgung des kumulativen Hexereidelikts, doch fehlte ihr die Durchsetzung. Viele Fürstentümer erließen in der Folge ihre eigenen Hexengesetze, was nicht unerheblich zur Ausbreitung der Hexenverfolgung in den mehr als dreihundert unterschiedlichen Hoheitsgebieten des Reiches beitrug.

Die Verfolgung von Amts wegen kam im Gegensatz zu früher ohne Erfordernis einer privaten Klage oder öffentlichen Anklage in Gang. Die Erforschung der Wahrheit oblag den Gerichten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung selbst. In dem so durchgeführten Ermittlungsverfahren hatten die Justizbehörden meist völlig freie Hand und konnten gegen Verdächtige ohne große Rücksichtnahme vorgehen. Für einen Verdacht reichte allein schon die Gemeinschaft bzw. der Umgang mit angeblichen Zauberern, Gegenständen, Gebärden oder Worten oder auch nur ein Gerücht. Unter solchen Beschuldigungen war es möglich, fast jedermann vor einen Hexenrichter zu bringen. Beim frühneuzeitlichen Strafverfahren war

aber das Geständnis als schlüssiger Schuldbeweis zwingende Voraussetzung. Das aber legitimierte die weltlichen Richter zur Anwendung der Folter, mit der man trotz genauer Vorgaben durch das Reichsgesetz vor Ort oft sehr willkürlich verfuhr. Für die verhängnisvollen Auswirkungen der Hexenverfolgung ist nach einer jüngeren Untersuchung der strafprozessualen Eigengesetzlichkeiten daher auch diese Entartung des gerichtlichen Strafverfahrens verantwortlich, weil dadurch „geradezu ein Zwischenreich justizieller Freiräume“ geschaffen worden sei.

Obwohl im 13. und 14. Jahrhundert die Gottesurteile abgekommen waren, hielt sich bei den Hexenprozessen noch lange ein Teil davon, vor allem die so genannte Wasserprobe. Dabei wurde die angebliche Hexe an Armen und Beinen gefesselt und ins Wasser geworfen. Schwamm sie oben, so galt sie der Hexerei als verdächtig, da das durch die Taufe Christi geheiligte Wasser eine Hexe abstoßen würde. Ging sie unter galt sie als unschuldig. Diese erste Wasserprobe oder auch ähnliche Dinge dienten letztendlich aber nicht als Beweis an sich, sondern waren eigentlich erst der Auftakt zur Folter.

4. Der Neubeginn der Hexenverfolgungen nach der Reformation

Es ist wohl kein Zufall, dass sich die Nachrichten über Hexenprozesse und –verfolgungen gerade in den Jahren häufen, die man als Agrarkrisenjahre bezeichnet. So sieht die neuere Geschichtsschreibung in der als „Kleinen Eiszeit“ bezeichneten Klimaverschlechterung ab 1560, die das Wachstum von Getreide und Wein auffallend beeinträchtigte und im Zusammenwirken mit einem Anstieg der Bevölkerung zu Missernten, Teuerung, Mangelernährung und Seuchenanfälligkeit, also zu unmittelbarer existentieller Not führten, den Rahmen für die neu aufflammenden Hexenverfolgungen unmittelbar nach der Reformation. Weil die Menschen keine natürlichen Erklärungen für solche Krisen fanden, operierten sie erneut mit Sündenbocktheorien, machten Außenseiter und deren angeblichen Schadenszauber für die Negativentwicklungen verantwortlich und verlangten ihre Bestrafung, um weiteres Unheil zu vermeiden. Dadurch entstand erneut eine Atmosphäre von kollektiver Angst.

Von 1559 bis 1563 verzeichnete beispielsweise Süddeutschland eine relativ starke Teuerung, nachdem man in diesem Gebiet mehrere Misserntejahre hintereinander erlebt hatte. Als Folge traten seit 1562 verstärkt Viehseuchen auf, und vor allem in den Städten grassierte die Pest. Genau zu diesem Zeitpunkt trat die erste größere Hexenverfolgung nach der Reformation auf. Sie fand in der protestantischen Herrschaft Wiesensteig in der Schwäbischen Alb statt. Die Reaktion darauf war geteilt. Viele Zeitgenossen hatten gar nicht mehr mit einem Aufleben des Hexenwahns gerechnet. Bei den Protestanten war die Bestürzung darüber groß, dass ausgerechnet lutherische Obrigkeiten diesen Neubeginn einleiteten.

Dazu kam ein radikaler Mentalitätswandel der Gesellschaft, der sich offenbar weitgehend unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit vollzog. Grob gesprochen handelte es sich im Zuge der Konfessionsbildung um eine Abkehr von einer mehr weltoffenen, lebenszugewandten, genussfreudigen und diesseitsorientierten Renaissance-Mentalität mit volkstümlicher Festfreudigkeit und stattdessen um eine Hinwendung zu dogmatischen, konfessionell-religiösen jenseitsorientierten Denk- und Verhaltensweisen. Deutliche Anzeichen dieses Mentalitätswandels gibt es in diesen Jahren, als zum Beispiel der wortgewaltige jesuitische Ordensprovinzial für Oberdeutschland, Petrus Canisius, die Bevölkerung Augsburgs durch scharfe gegenreformatorische Predigten in Aufregung versetzte. Diese rapide Verdüsterung des Weltbildes scheint stellenweise einem kulturellen Umbruch gleichzukommen. Erst dies macht erklärbar, warum die gesellschaftlichen Oberschichten nun plötzlich dem Verlangen der Bevölkerung nach Verfolgung der Hexen nachzugeben bereit waren.

Die Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen wurde von der Öffentlichkeit aber nicht einfach hingenommen. Bereits die erste Verfolgungswelle von 1562 bis 1564 löste jene grundlegende Gegenschrift aus, die für 200 Jahre die Argumente für die Verfolgungsgegner lieferte: nämlich *De praestigiis daemonium* des Hofarztes Johann Weyer (1515-1588). Doch als nach der europäischen Hungerkrise von 1570 die Verfolgungen erneut auflebten, wurde deutlich, dass sich Weyers Manifest trotz der guten Argumente nicht durchsetzen konnte.

5. Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen 1585-1630

Der Zenit der europäischen Hexenverfolgungen war im Zeitraum von 1585 bis 1630. Denn 1585 begann wieder eine materielle Teuerung, die alles bis dahin Erlebte in den Schatten stellte. Dazu dezimierten zwei Pestepidemien die Bevölkerung. Diese Agrarkrise erstreckte sich, wie diejenige von 1570, deren katastrophale Ausmaße noch allen vor Augen standen, über ganz Europa. In dieser Zeit kam es mit den Hexenbränden in vielen Teilen Deutschlands, in Teilen Frankreichs und Schottlands zur bis dahin größten internationalen Welle von Hexenverfolgungen. In Südostdeutschland fanden praktisch unter allen Obrigkeiten, unabhängig von Konfession, Sozialstruktur und Herrschaftsform, Hexenprozesse statt. Die größte deutsche Verfolgung dieses Zeitraumes ereignete sich 1585 bis 1593 im Erzstift Trier und prägte die weitere Entwicklung in hohem Maße. Die theologische Legitimation der Hexenverfolgung trat teilweise völlig in den Hintergrund gegenüber dem pragmatischen Aspekt. Die Kurtrierer Verfolgung setzte dabei völlig neue Maßstäbe. Erstmals wurden in Deutschland in einer langjährigen Verfolgung mehrere hundert Personen wegen Hexerei hingerichtet, außerdem wurden alle sozialen Schranken fallengelassen, auch Adelige und Mitglieder der bischöflichen Regierung mussten die Scheiterhaufen besteigen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die katholische Dämonologie in Deutschland fast hundert Jahre nicht mehr weiterentwickelt. Ihre Renaissance ging von Frankreich aus, zunächst durch den Calvinisten Lambert Danaeus (+1595), dann durch den Katholiken Jean Bodin (1529-1596). Der Zauberglaube, der sich auf die höchsten Gesellschaftsschichten auswirkte, verhinderte in dieser Zeit eine wirksame Eindämmung der Hexenprozesse in Deutschland, abgesehen davon, dass die komplexe politische Struktur des Reiches dies ohnehin erschwerte. Um 1600, als wieder eine Krise die Menschen ängstigte, fanden große Verfolgungen im Rhein-Main-Gebiet statt, namentlich im Erzstift Mainz, in der Fürstbistum Fulda, aber auch in der calvinistischen Grafschaft Hanau. Innerbayerische Auseinandersetzungen führten 1611 zu einem Hexenmandat, das in der Literatur seit längerem bekannt und als Indiz für umfangreiche Hexenverfolgungen in Bayern gewertet wurde. Tatsächlich war es jedoch in Bayern selbst sehr umstritten. Unabhängig davon stellt dieses Mandat nach Umfang und Inhalt den Höhepunkt der Hexengesetzgebung in Deutschland, möglicherweise in ganz Europa dar.

Der Schwerpunkt einer weiteren Hexenverfolgung im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts lag wieder in den Mainlanden und ihrem Umkreis in Franken, Thüringen, Hessen und Nordwürttemberg. Die schrecklichste Verfolgung dieser Zeit war wohl diejenige in der kleinen Fürstpropstei Ellwangen, nördlich von Ulm. Der damalige Fürstpropst befand sich in guter Gesellschaft. Denn auch die Fürstbischöfe von Würzburg und Bamberg begannen 1616 ausgedehnte Hexenverfolgungen.

Mit den Missernten des Jahres 1624 und 1626 begann dann eine bis 1629 anhaltende Dauerkrise, die in die Katastrophe der Jahre 1632 bis 1636 mündete. Das Signum dieser Jahre waren extreme Hungersnot und ausgedehnte Pestepidemien, die die gleichzeitigen Geschehnisse des 30jährigen Krieges noch verstärkten. Genau in diesen extremen Krisenjahren erreichten die Hexenverfolgungen in Deutschland ihren Gipfel. Die vermutlich größte deutsche Hexenverfolgung, vielleicht sogar die größte Europas überhaupt, fand in den

Jahren 1626 bis 1630 in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Würzburg und Eichstätt statt, der mehrere tausend Menschen zum Opfer fielen. Außerdem waren auch das Erzstift Mainz beteiligt, darüber hinaus Teile Hessens, des Rheinlands und Westfalens und die sächsischen Fürstentümer in Thüringen.

Der Schwerpunkt der europäischen Hexenverfolgungen lag also in Zentraleuropa, in Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Bezogen auf ihre Größe und Bevölkerungszahl wurde vielleicht die Schweiz, genauer die Westschweiz, am stärksten von Hexenverfolgungen heimgesucht. Später als in Frankreich und der Schweiz, doch dafür umso heftiger begannen die Verfolgungen in Deutschland. „*Et ecce Germania tot Sagarum Mater*“ – *Deutschland, so vieler Hexen Mutter*, rief 1631 verzweifelt und ungläubig der bekannteste Gegner der Hexenverfolgung Friedrich Spee SJ (1591-1635) aus. Grund für den hohen Anteil Deutschlands könnte in seiner enormen politischen Zersplitterung liegen. Kleinstterritorien konnten hier umfangreiche Verfolgungen durchführen, ohne dass sie durch übergeordnete Instanzen gebremst worden wären. Flächenstaaten wie Hessen, Württemberg und vermutlich die Kurpfalz wiesen dagegen nur geringe Verfolgungen auf. Man kann für Deutschland sicher über 20.000 vielleicht sogar an die 30.000 Hexenverbrennungen annehmen. Zehnmal so hohe Zahlen, wie sie auch in vorsichtigen Schätzungen zum Teil noch erscheinen, sind überhöht und sollten in seriösen Darstellungen nicht mehr verwendet werden.

Hinrichtungen machen allerdings nur die „Spitze des Eisbergs“ aus. Daneben dürfte es mindestens noch einmal so viele Menschen gegeben haben, die andere, geringere Strafen wegen des Verdachts auf Hexerei erleiden mussten. Die übergroße Mehrheit von Hexereiverdächtigungen dürfte jedoch überhaupt nicht vor die Gerichte gelangt sein, weil beinahe zu allen Zeiten Anklagen wegen Hexerei für Kläger wie Denunzianten riskant waren, da keine stichhaltigen Beweise für ihre Vermutungen beizubringen waren.

6. Widerstand und Ende

Das Grauen der Hexenprozesse und die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen, die sie in ganz Europa nach sich zogen, riefen unweigerlich Reaktionen bei Zeitgenossen hervor, die den Mut aufbrachten, sich zu äußern.

Einzelne Stimmen der Vernunft, menschlichen Mitgefühls und christlichen Erbarmens hatten sich schon seit dem Aufkommen der Zauberei- und Hexenprozesse erhoben. Doch gegen die erdrückende Übermacht der Verteidiger des Hexenwahns und der damit verbundenen Folter war schwer anzukommen. Argumente einzelner Juristen, Ärzte und Theologen des 16. Jahrhunderts konnten sich zunächst nicht durchsetzen. Schon das Eintreten für die Opfer, ein möglicher Zweifel am Hexenglauben, konnten überaus gefährlich werden. Nur wenige wagten noch, an dem *Canon episcopi* aus dem 9. Jahrhundert festzuhalten, nach welchem Hexengeschichten nur Traumgebilde waren. Der hoch angesehene Jesuit Adam Tanner (1572-1632), Professor der Universität Ingolstadt, wollte diesen wenigstens im allgemeinen noch gelten lassen. Er erregte aber beträchtlichen Anstoß, als er sich 1627 im dritten Band seiner „Scholastischen Theologie“ gegen die Art der Prozesse aussprach, namentlich gegen die Anwendung der Folter. Zwei Inquisitoren erklärten daraufhin, der Verfasser verdiene selber auf die Folter gespannt zu werden.

Erst die „*Cautio criminalis*“, das Werk des schon erwähnten Jesuiten *Friedrich von Spee* leitete allmählich einen Durchbruch ein und veranlasste einige katholische und evangelische Fürsten zur Einschränkung der Hexenprozesse. Der Verfasser deutete hier mit flammender Leidenschaft und geschliffener Rhetorik auf die Hauptursache der Hexenprozesse in der Überzeugung, dass allein *die Folter die Hexen mache*. Denn bei keiner angeblichen Hexe, die er als Beichtvater zum Feuertod begleitete, habe er etwas gefunden, was ihn von ihrer Schuld hätte überzeugen können. Spee riet die Obrigkeit dringend von weiteren Verfolgungen ab.

Friedrich von Spees mutige Schrift gegen die Hexenprozesse hatte auch unter evangelischen Theologen aufmerksame Leser gefunden. Der Hauptvertreter vorpietistischer Reformbestrebungen im sächsischen Luthertum, *Johannes Matthäus Meyfart* (1590-1642), brachte 1635 eine freie Bearbeitung von Spees „*Cautio criminalis*“ heraus, erhielt aber zunächst vielfache Anfeindungen.

Der reformierte niederländische Pfarrer *Balthasar Bekker* (1634-1698) trat in mehreren umfangreichen Werken dem Aberglauben an Kometen, Teufelswerk und Gespenster entgegen. Er bestritt die Hexenprozesse aus Gründen der Vernunft und unter Berufung auf die Heilige Schrift. Dieser Kampf trug ihm heftigste Gegnerschaft calvinischer Theologen ein und führte 1692 schließlich zu seiner Absetzung vom Pfarramt.

Schließlich brachte die im 18. Jahrhundert nicht mehr aufzuhaltende neue Geisteshaltung der Aufklärung den Hexereibegriff zunächst in Begründungszwang, dann allmählich zur Auflösung. Den entscheidenden Durchbruch zur Abschaffung der Folter in Gerichtsverfahren und zur Beendigung der Hexenprozesse leitete der Jurist und Philosoph Christian Thomasius (1655-1728) ein. Seine Untersuchungen machten ihn zu einem der schärfsten Kritiker des Hexenwahns. Aus ihm sprach der Geist der Aufklärung. Sein entschiedenes Eintreten für religiöse Toleranz und für die Humanisierung der Strafprozessordnung trug wesentlich zum Ende der seit Jahrhunderten vorgenommenen Ketzerverbrennungen und Hexenverfolgungen bei.

Der Hexenglaube galt längst als Zeichen bedauernswerter Rückständigkeit, als 1756 in Deutschland d.h. genauer in Landshut ein junges Mädchen als letztes Opfer der Hexenverfolgung auf deutschem Boden verbrannt wurde. Eine Anna Schwäegelin wurde noch 1775 im Fürststift Kempten zum Tode verurteilt, aber dann zur Haft begnadigt, wo sie 1781 starb. Doch erst die letzte legale Hexenhinrichtung, die zum Entsetzen der protestantischen Öffentlichkeit in dem reformierten Schweizer Kanton Glarus durchgeführt wurde, rief 1782 europaweit Empörung hervor. Eine Hinrichtung im polnischen Posen im Jahr 1793 war vermutlich illegal.

Zur Zeit des Nationalsozialismus erlebte das Thema „Hexerei“ nochmals eine kurze Renaissance. Der Reichsführer der SS und Chef der Polizei, Heinrich Himmler rief 1935 den *Hexen-Sonderauftrag des Reichsführers SS* ins Leben und ließ bis 1944 von 13, später 14 SS-Männern ca. 270 Archive sowie Bibliotheken durchforsten und eine Hexenkartei anlegen, die schließlich 33.000 Blätter umfasste. Ziel war es, aus den ausgewerteten Akten der Hexenprozesse einen Vorwurf gegen die christliche Kirche und die Juden als Drahtzieher der Hexenverfolgung konstruieren zu können. Da sich diese Anschuldigungen aufgrund der Aktenlage nicht belegen ließen, kam es nie zu einer Auswertung und Publikation dieser Himmlerschen Hexenkartei.

Obwohl sich bis spätestens Ende des 18. Jahrhunderts die Verfolgung und Vernichtung von Hexen als Justizirrtum herausgestellt hatte und Hexen fortan als unschuldig galten, lebte der Glaube an die Effektivität von Hexerei und Zauberei in den unterschiedlichsten Ausprägungen im Bewusstsein der Bevölkerung weiter.

7. Traditionelle Irrtümer

Eine Einführung in die komplexe Thematik der europäischen Hexenverfolgungen kommt nicht umhin, sich neben einer Zusammenfassung des neuesten Wissensstandes mit jenen historischen Fakten auseinander zu setzen, die in der Gegenwart den häufigsten Fehlinterpretationen unterworfen sind.

a. Zum Zeitraum

Die Wurzeln des Hexenglaubens reichen weit in die mittelalterliche Zeit zurück. Erste Hexenverfolgungen sind nach 1430 vor allem in den Landstrichen um den Genfer See festzustellen. Dabei legitimierten sich theologische Konstrukte über eine angeblich existierende Hexensekte und die Prozesspraxis der kirchlichen Inquisition gegenseitig: Das intensive Suchen und Erfragen, erschuf die Hexen gleichsam aus dem Nichts. Harmlose Zaubereibeschimpfungen, wie sie zu allen Zeiten vorgekommen sein mögen, konnten sich nun schnell in ein Hexereiverfahren wandeln und die unter der Folter erpressten Geständnisse bestätigten die Phantasien der Gerichte. Außerdem lieferten die darin geschilderten Wetter- und Schadenzauber eine schlüssige Erklärung für real existierende Krisen und Notzeiten; denn schließlich erlebten die Menschen im 15. Jahrhundert bereits eine erhebliche Klimaverschlechterung, die mit Missernten und Menschensterben verbunden war. Auch die bei den Hinrichtungen öffentlich verlesenen Geständnisse der angeblichen Hexen und Hexenmeister verfestigten das Bedrohungsszenario in den Vorstellungswelten der Oberschichten wie der Massen.

Von den ersten Hexenverfolgungen in Savoyen wurden bald auch die Gebiete am Bodensee und Oberrhein betroffen. Eine fatale Rolle spielten dabei die prozesstreibenden Aktivitäten des Inquisitors Heinrich Institoris sowie die Rezeption seines in der Tat frauenfeindlichen Machwerks, des *Hexenhammers*. Die frühen Hexenverfolgungen am Oberrhein und im Elsass können wahrscheinlich ebenso auf sein Konto gebucht werden wie die fast zeitgleichen Hexenjagden in Lothringen, in der Stadt Metz sowie im Rhein-Mosel-Raum.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts finden sich Verfolgungen in Oberitalien, im Baskenland und in Katalonien, aber auch in Lothringen, Luxemburg und im Deutschen Reich. Möglicherweise infolge der Reformation, fanden die Hexenjagden in Zentraleuropa zunächst ein vorübergehendes Ende.

Doch um 1560 und erneut in Verbindung mit schweren Krisenphänomenen setzten jene massenhaften Hexenverfolgungen ein, die mit großen regionalen Unterschieden und zeitlichen Verschiebungen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts reichen sollten, wobei ein absoluter Höhepunkt in der Periode zwischen 1580 und 1650 festzustellen ist. Die Hexenverfolgungen sind demnach eindeutig ein Phänomen der Frühen Neuzeit und nur bedingt des Mittelalters.

b. Zu den Gerichten

Mit besonderer Hartnäckigkeit hält sich das Vorurteil, Hexenprozesse hätten in ihrer großen Masse vor geistlichen Inquisitionsgerichten stattgefunden. Diese Behauptung kann nicht einmal für die Frühzeit der Hexenprozesse, also zwischen 1430 und 1500 als korrekt gelten; denn bereits hier waren neben den Inquisitoren auch weltliche Gerichte an der Verfolgung beteiligt. Gerade der schärfste kirchliche Propagandist von Hexenverfolgungen, Heinrich Institoris, erkannte, dass mit der geistlichen Gerichtsbarkeit keine Erfolge bei der Ausrottung der vermeintlich so gefährlichen Hexensekte zu erreichen waren, und verlangte ausdrücklich, dass sich die weltlichen Gerichte der Städte und Territorien viel intensiver als bisher mit diesem Extremverbrechen beschäftigen müssten. In jenen Ländern, in denen die Verfolgung des Hexereidelikts weitgehend oder ganz in den Händen der kirchlichen Inquisition lag wie Spanien, Portugal oder Italien kann man gerade bei den - wohl gemerkt - neuzeitlichen Inquisitionsbehörden einen gemäßigten, „ja geradezu vorsichtigen“ Umgang mit dem Hexereidelikt feststellen. Denn es ging ihnen nicht darum, Hexen zu verbrennen, sondern diese als Ketzer eingestuft Sünden reumütig in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Auch wenn vor diesen Gerichten Hexerei und Magie verhandelt wurden, setzte die Inquisition meist nur sehr gemäßigt die Folter ein und die Verdächtigten erhielten einen Anwalt. Überdies galten Besagungen, d. h. die im Verhör und unter der Folter erpresste Nennung angeblicher

Komplizen, im Gegensatz zum weltlichen Verfahren nicht als beweiskräftiges Indiz. Todesurteile, die auf das Konto der Inquisition gehen, wurden deshalb nur sehr wenige verhängt. Im erzkatholischen Portugal zum Beispiel ordnete die Inquisition insgesamt nur drei Hinrichtungen angeblicher Hexen an. Im erzkatholischen Spanien erließ der Hohe Rat der Inquisition 1536 eine Direktive, nach welcher der *Hexenhammer* nicht als maßgebliche Richtschnur zu gelten habe. Auch im Wirkungsbereich der römischen Inquisition ist eine mäßige Handhabung des Hexenprozesses festzustellen. Im katholischen Irland gab es nur wenige Hexereiverfahren, in Polen gar hielten sich die Hexenverfolgungen solange in Grenzen, wie das Hexereidelikt noch in den Bereich kirchlicher Jurisdiktion fiel. Erst nachdem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich verstärkt lokale weltliche Gerichte der Hexenverfolgung angenommen hatten, kam es hier zu intensiven Hexenjagden. Dies darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die auf dem Gebiet der Hexenverfolgung offensichtlich so „moderate“ Inquisition auf der anderen Seite Juden, Ketzer und nur zum Schein bekehrte Mauren unnachsichtig verfolgte und dass ein Großteil der geistigen Brandstifter, der Dämonologen und Prozesstreiber aus dem Lager der katholischen wie auch der reformiert-protestantischen Geistlichkeit stammte.

c. Zu den Hinrichtungszahlen bzw. Opfern

Längst widerlegt ist die Annahme, während der großen Hexenverfolgungen seien neun Millionen Menschen verbrannt worden. Die 1786 veröffentlichte, aber falsche These wurde zu Propagandazwecken von den Nationalsozialisten wieder aufgegriffen und geistert noch heute durch die Literatur. Vorsichtige Schätzungen gehen inzwischen von europaweit 60.000 Hinrichtungen aus. Ganz gewiss lag das Zentrum der Hexenverfolgungen im Deutschen Reich und seinen nur noch formal dazugehörigen beziehungsweise später abgetrennten Gebieten im Westen. Statistisch korrekte Hinrichtungszahlen zu liefern scheitert für viele Verfolgungsräume an der zum Teil schlechten Überlieferung und der häufig noch mangelnden Aufarbeitung der Quellen. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, nicht nur die Hingerichteten, sondern auch diejenigen als Opfer zu bezeichnen, die lebend aus einem Hexereiverfahren herauskamen, sei es, weil sie die Folter ungeständig überstanden hatten oder sei es, weil sie lediglich verbannt und nicht verbrannt wurden. Diese körperlich und seelisch schwer gezeichneten Menschen mussten fortan oft abseits der Gesellschaft ohne den Schutz sozialer Bindungen ihr Dasein fristen. Wie die nicht selten zu Krüppeln gefolterten Frauen und Männer in der Fremde ihren Lebensunterhalt verdient haben beziehungsweise ob und wann sie an den Folgen von Haft und Tortur verstorben sind, geben die Quellen kaum jemals wieder. Und schließlich kam es oft genug zu Lynchjustiz und illegalen Hinrichtungen von Hexereverdächtigen oder Freigelassenen.

Angesichts der 4.000 Verfahren, die allein im protestantischen Mecklenburg geführt wurden, relativiert sich auch etwas das vermeintliche Faktum, katholische Obrigkeiten hätten zumindest im 17. Jahrhundert mehr Verfolgungseifer gezeigt als ihre protestantischen Kollegen. Immerhin treten besonders die geistlichen Kurfürstentümer Trier (mindestens 1.000 Verfahren), Mainz (circa 2.000 Verfahren) und Köln (über 2.000 Verfahren) mit hohen Verfolgungsraten hervor. Nicht weniger intensiv waren die Hexenjagden in den fränkischen Hochstiften zwischen den Jahren 1626 und 1630 (Bamberg: circa 900 Verbrennungen; Würzburg circa 1.200 Hinrichtungen). Doch auch in den zwischen Reich und Frankreich liegenden Herzogtümern Lothringen (circa 3.000 Verfahren) und Luxemburg (circa 3.000 Verfahren) sowie in der Schweiz (circa 4.000 Verfahren) gab es während des 16. und 17. Jahrhunderts einen extremen Verfolgungsdrang.

Zurückhaltender ging man in den europäischen Peripherien gegen die angeblichen Hexen vor. In ganz Skandinavien wurden insgesamt annähernd 2.000 Menschen hingerichtet (Schweden: 300; Finnland: 115; Norwegen: 350; Dänemark: circa 1.000). Zu relativieren sind diese

absoluten Zahlen jedoch angesichts der im Vergleich mit Zentraleuropa wesentlich dünneren Besiedlung im Norden Europas. Während in Irland so gut wie keine Hinrichtungen vorkamen, verurteilte man in England etwa 500, in Schottland dagegen rund 1.000 Menschen wegen angeblicher Hexerei zum Tode. Auch hier ist die jeweilige Bevölkerungszahl zu beachten, lebten in England doch viermal so viele Menschen wie in Schottland. Im bevölkerungsreichen Flächenstaat Frankreich, der mit seinen elf Parlamenten bereits über eine starke zentralistische Verwaltungsstruktur und Kontrolle der lokalen Gerichte verfügte, kam es bei einer Einwohnerzahl von rund 20 Millionen zu höchstens 4.000 Hinrichtungen. Auch die Territorien in Osteuropa wurden, wenn auch verspätet, von den Hexenjagden ‚infiziert‘. Dabei scheint es besonders in Polen zu massenhaften Verfolgungen mit bislang auf etwa 10.000 geschätzten Hinrichtungen im späten 17. und 18. Jahrhundert gekommen zu sein. Insgesamt weist Deutschland die größte Intensität an Hinrichtungen auf, Irland und Portugal mit großem Abstand die niedrigste, gefolgt vom Königreich Neapel und vom Kirchenstaat.

d. Zur Konfession

Die Konfession der Gerichtsherren spielte für die latente Bereitschaft, Hexenprozesse zuzulassen beziehungsweise zu führen, offenbar – wie schon angedeutet - nur eine untergeordnete Rolle. Die protestantische Kurpfalz verhinderte grundsätzlich jede Verfolgungstätigkeit, die calvinistischen Generalstaaten oder die lutherischen Reichsstädte Nürnberg und Rothenburg ob der Tauber standen den Hexenjagden eher ablehnend gegenüber. Andere protestantische Gebiete dagegen erlebten scharfe Verfolgungen. Entscheidend für die Häufung von Hexereiverfahren scheint daher weniger die Konfession als vielmehr die herrschaftliche und gerichtsrechtliche Zersplitterung eines Gebietes gewesen zu sein. Kleine und mittlere katholische Territorien wie die Reichsabtei St. Maximin, die fränkischen Hochstifte (Fulda, Bamberg, Würzburg, Eichstätt) oder die Deutschordenskommande Mergentheim erlebten deshalb ebenso heftige Hexenverfolgungen wie kleinere, die hohe Gerichtsbarkeit beanspruchende weltliche Adels-, Stadt- und Gutsherrschaften. Flächenstaaten, in denen lokale Gerichte eingebunden waren in einen von gelehrten Juristen kontrollierten Instanzenzug, erlebten dagegen eher weniger Hexenjagden. Das gilt für das katholische Königreich Frankreich ebenso wie für die Herzogtümer Bayern und Sachsen oder die habsburgischen Stammlande.

e. Zur Geschlechterverteilung

Ohne Zweifel sind den europäischen Hexenverfolgungen mehrheitlich Frauen zum Opfer gefallen, wenngleich es Gegenden gab, wo wesentlich mehr Männer als Frauen hingerichtet wurden. In Island beispielsweise wurden zwischen 1604 und 1720 110 Männer, aber nur zehn Frauen wegen Hexereidelikten angeklagt. In Estland und Finnland bezichtigte man ebenfalls weitaus mehr Männer als Frauen der Hexerei. Während des 16. Jahrhunderts findet sich auch im westschweizerischen Waadtland ein Verfolgungsgebiet mit einem hohen Anteil männlicher Angeklagter. In einer jüngsten Studie konnte dazu eine höchst bemerkenswerte Auffälligkeit bei der Geschlechterverteilung in Hexenprozessen nachgewiesen werden. So wurden in katholischen Regionen bis zu 30 Prozent Männer hingerichtet, während in reformiert-protestantischen Gebieten und Territorien (wie zum Beispiel Schweden, Dänemark, den Niederlanden, England und Schottland) 80 bis 90 Prozent weibliche Hingerichtete nachzuweisen sind. Dafür bietet sich eine einleuchtende Erklärung an: die Reformierten und Protestanten glaubten nämlich nicht an den Hexensabbat, an dem sowohl männliche wie weibliche Hexen teilnahmen. Protestantische Theologen lehnten mehrheitlich die Vorstellung von einem tatsächlich stattfindenden Hexensabbat grundsätzlich ab. Als nicht weniger bedeutsam für die Ausbildung der konfessionellen Unterschiede erwies sich ferner

die uneinheitliche Übersetzung der fatalen Bibelstelle Exodus 22 Vers 17 (Vers 18 nach älteren Bibelausgaben). Die Katholiken bzw. die katholische Bibelausgabe Vulgata benutzte bei der Übersetzung dieser Stelle das männliche Genus („*die Zauberer sollst du nicht leben lassen*“), während Luther die aus dem hebräischen Original stammende - grammatikalisch richtige - weibliche Form anwandte. Damit ging für Protestanten als getreue Bibelexegeten die Hexerei also grundsätzlich von Frauen aus.

Ferner werden fälschlicherweise die Hexenverfolgungen meist nur als eine Verfolgung von zölibatären und frauenverachtenden Männern dargestellt. Doch in vielen Fällen ist belegt, dass die Beschuldigungen von Frauen häufig von den Vertreterinnen des eigenen Geschlechts stammten. Dabei *„scheint die bezeichnende Art von Kommunikation zwischen Frauen, die man als Tratsch oder Klatsch bezeichnet, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt zu haben. Frauen unterhalten sich weniger über Dinge und Sachen als über zwischenmenschliche Beziehungen. Ihre Kommunikation verläuft daher weniger objektvermittelt und distanzierter als bei Männern, ist in sich konfliktgeladener und führt schneller zu Feindschaft und Unfriede.“*

Wenngleich das von Dämonologen ausgebildete Hexenstereotyp die arme, alte, verwitwete Frau als angebliche Teufelsbuhlerin in den Vordergrund stellte, wurde dieses Opfermuster jedoch schon bei frühen Verfolgungen wie auch den späteren massenhaften Hexenjagden gegen Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts immer wieder durchbrochen. Junge, verheiratete Frauen, Kinder, Jugendliche, Männer, Amtsträger und Geistliche gerieten zunehmend in den Hexereiverfahren unter Anklage. Obwohl heute immer noch in unkritischen (Print)medien klischeehaft verbreitet, gehörte jedoch gerade der Berufsstand der Hebammen nicht zu den bevorzugten Opfern der Hexenjagden.

8. Resümée

Die Geschichte der Menschheit kennt nicht nur todbringende körperliche Krankheiten verheerenden Ausmaßes, sondern ebenso auch geistige Epidemien. Eine der schlimmsten Verirrungen der abendländischen Welt bildeten über Jahrhunderte hinweg Hexenwahn und Hexenprozesse. Auf dem Boden überall verbreiteten Aberglaubens und archaisch-magischer Vorstellungen, genährt durch theologische Abwege, feierte dieser Wahn vor allem seit dem 15. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert herein seine dunklen Triumphe. Frauen wurden die hauptsächlichen Opfer - eingeschüchtert, verängstigt, durch die Folter zu „Geständnissen“ gezwungen und am Ende verbrannt. Tausende unschuldiger Menschen wurden auf solche Weise zu Tode gebracht, ungezählte Familien mit betroffen.

Entscheidend für die Geschichte und Intensität der abendländischen Hexenverfolgungen war die Tatsache, dass sich im Spätmittelalter die Hexerei als neues Strafdelikt herausbildete. Obwohl dieses crimen *magiae*, wie das neue Delikt bezeichnet wurde, zwar antike und frühmittelalterliche Wurzeln hatte, verbot das damalige Recht die Ausübung heimlicher Künste oder Zauberei zur Beibringung eines Schadens an oder gegen eine andere Person. Hinzu kam die Auffassung der christlichen Kirche von den gefährlichen magischen Praktiken der Hexen, die „in Verbindung mit dem Teufel standen“ und deshalb zu verurteilen und zu bestrafen waren.

Aber der besondere Greuel der europäischen Hexenjagd war, dass sie nicht eine unbewusste Sündenbockausgrenzung war, auch nicht eine heimliche, spontane, von einem Pöbel angeheizte Panikreaktion, sondern ein rechtlich abgesicherter und quasi vernunftvoller Prozess, der von den führenden Schichten der abendländischen Gesellschaft unterstützt und geführt wurde.

Es sollte deutlich geworden sein, wie vielfältig, differenziert und komplex sich die frühneuzeitliche Hexenverfolgung in diesem Sinne gestaltete. Nur durch die Berücksichtigung

der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, kirchlichen, demographischen und siedlungsgeographischen Entwicklungen eines landschaftlich klar abgrenzbaren Raumes, lässt sich ein einigermaßen differenziertes, dem damaligen Geschehen möglichst nahe kommendes Bild rekonstruieren.

Nicht jedes Gebiet war gleich stark betroffen. Neu ist die Erkenntnis, dass Hexereibeschildigungen nicht mehr, wie von der älteren Hexenforschung, ausschließlich als Ergebnis kirchlicher und weltlicher Indoktrinierungs- und Disziplinierungsmaßnahmen gesehen werden, sondern als Folge sozialer Konflikte. Somit waren Hexenprozesse keineswegs ein von der Obrigkeit oktroyiertes Phänomen, sondern die treibenden Kräfte der Verfolgung sind nicht selten in den städtischen und ländlichen Mittelschichten zu suchen.

Wie überall waren die Anschuldigungen gegen die sog. Hexen meist albern und aberwitzig, die Prozessführung war rechtswidrig, unmoralisch, vielfach sadistisch, die Bestrafung der Verurteilten unmenschlich. Was bleibt ist, durch den zeitlichen Abstand der Jahrhunderte nicht gemindert, die objektive Trauer des Historikers.

Jeder weiß, dass in weiten Teilen der gegenwärtigen Welt heute immer noch Menschenrechte missachtet, Menschen in dem Grundrecht körperlicher und seelischer Unverletzbarkeit, auch in einem Mindestmaß an sozialer Sicherheit tief getroffen werden. Zwar spricht man nicht mehr von Hexenverfolgung und Hexenprozessen, aber manche Methoden grausamer Bedrückung haben selbst im 21. Jahrhundert noch immer ein Ausmaß, wie es die aufgeklärte, moderne Welt nach all den Erfahrungen der Vergangenheit eigentlich nicht mehr haben dürfte. Und diesem unerträglichen Zustand sollte stets die ungeteilte Aufmerksamkeit jedes einzelnen gelten.

Impressum

Weltanschauung

Herausgeber:

Bischöfliches Seelsorgeamt
Fachbereich für Religions- und Weltanschauungsfragen

Anschrift:

Postfach 101909, 86009 Augsburg
Telefon 0821 / 3152 - 212
Fax 0821 / 3152 - 228

eMail: weltanschauung@bistum-augsburg.de

Verantwortlich:

Klaudia Hartmann